

## **S a t z u n g**

### **des Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule Konstanz e.V.**

#### § 1

##### Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Geschwister-Scholl-Schule Konstanz e.V.“

Er hat seinen Sitz in Konstanz und ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigt Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Jugendhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit.

Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch

- Beschaffung von Mitteln für die ideelle und materielle Unterstützung der Geschwister-Scholl-Schule Konstanz in vielfältiger Weise, sofern die Mittel nicht vom Schulträger erbracht werden können.
- Kontaktpflege mit allen Bereichen der Schule
- Förderung verschiedenster Projekte an der Schule, an anderen Orten im Inland und Ausland in den Bereichen Erziehung, Bildung, Jugendhilfe und Entwicklungszusammenarbeit, zum Beispiel durch die finanzielle Unterstützung der Bildungsarbeit in Entwicklungsländern und die leistungsorientierte Stipendienvergabe an Schüler/Studenten vorwiegend in Entwicklungsländern.

Der Verein ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.

Die Satzungszwecke können auch unmittelbar durch eigene Projekte verfolgt werden.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden. Die Förderung von Projekten der Schule außerhalb der Schule an anderen Orten erfolgt ausschließlich über projektbezogene Spenden und kann vom Förderverein nur gewährleistet werden, wenn ausreichend Mittel dazu vorhanden sind.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Konstanz zur Verwendung für die Geschwister-Scholl-Schule.

## § 2

### Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahrs und juristische Personen werden, ferner Vereine und Handelsgesellschaften ohne Rechtsfähigkeit .
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung und der Annahme durch den Vorstand erworben. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme in den Verein ohne Angabe von Gründen abzulehnen.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Auflösung.  
Der Austritt kann schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluss, wenn ein wichtiger Grund vorliegt:
  - wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz Mahnung innerhalb von 3 Monaten nicht entrichtet hat.
  - bei wiederholtem groben Vergehen gegen die Vereinssatzung
  - bei unehrenhaftem Betragen und bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
5. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich, kurz begründet, mitzuteilen.
6. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von 4 Wochen seit Mitteilung mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 6 weiteren Vereinsmitgliedern die Berufung an den erweiterten Vorstand zulässig, der mit 2/3 Mehrheit den Ausschluss bestätigen kann.

## § 3

### Mitgliedsbeitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung in seiner Höhe festgelegt. Er soll für ein Kalenderjahr im Voraus entrichtet werden und jährlich nicht unter 7,00 Euro liegen.  
Darüber hinaus ist es wünschenswert, dass die Mitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen Förderbeitrag an den Verein leisten.  
Es werden im Verein unterschiedliche Bankkonten geführt:
  - für Mitgliedsbeiträge und Spenden an die Geschwister-Scholl-Schule allgemein
  - für projektbezogene Spenden

## § 4

### Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - der erweiterte Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
2. Die Mitarbeit in den Vereinsorganen ist ehrenamtlich.
3. Der erste Vorstand muss den Vorstand oder den erweiterten Vorstand einberufen, wenn die Mehrheit des jeweiligen Organs dies verlangt.

## § 5

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  - ersten VorsitzendenIn
  - zweiten VorsitzendenIn
  - KassiererIn
  - ersten SchriftführerIn

Eine Ämterhäufung des erweiterten Vorstands ist möglich. Dies gilt nicht für die Vorsitzenden.

## § 6

### Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand hat die Aufgaben:
  - die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen
  - die Beschlüsse der Vereinsorgane durchzuführen
2. Der Vorstand entscheidet über:
  - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
  - Stundung und Erlass von Beiträgen
3. Der Vorstand schlichtet auf Verlangen eines Beteiligten als Schiedsrichterausschuss Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern.

## § 7

### Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus.

- dem Vorstand (Vgl. § 5)
- dem/der zweiten SchriftführerIn
- einem Beisitzer/in Orientierungsstufe
- einem/r BeisitzerIn Hauptschule
- einem/r BeisitzerIn Realschule
- einem Beisitzer/In Gymnasium

## § 8

### Wahl und Ergänzung von Vorstand, erweitertem Vorstand und Kassenprüfern/Innen

1. Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied.
2. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wählt der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzmann.  
Scheidet der Kassierer innerhalb einer Wahlperiode aus seinem Amt, so sind die Bücher von ihm ordnungsgemäß abzuschließen; Kasse und Bücher sind durch die Kassenprüfer zu prüfen. Dem Vorstand ist darüber zu berichten.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder, der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, der Beisitzer und Kassenprüfer erfolgt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt offen.

## § 9

### Vorsitzende

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den ersten Vorsitzenden und den zweiten Vorsitzenden vertreten; beide haben Einzelvertretungsbefugnis.
2. Der erste Vorsitzende, in seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, leitet die Sitzungen der Vereinsorgane, führt deren Beschlüsse durch und erstattet in der Mitgliederversammlung den Jahresbericht.
3. Der erste Vorsitzende, in seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, kann in Eilfällen Förderbeiträge bis zu einer Höhe von 200,00 Euro im Einzelfall bewilligen, über die nachträglich dem Vorstand Rechenschaft abzulegen ist.
4. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, über die der erweiterte Vorstand beschließt.

## § 10

### Schriftführer

Dem ersten und dem zweiten Schriftführer obliegen der Schriftverkehr des Vereins, die Führung der Mitgliedsdaten und das Anfertigen, die Bekanntgabe und die Aufbewahrung der Sitzungsprotokolle; es sei denn, der Vorstand beschließt eine andere Regelung dieser Aufgaben.

## § 11

### Kassierer

Der Kassierer hat die Vereinskasse zu verwalten, die Vereinsbeiträge einzuziehen und die von den Vereinsorganen genehmigten Zahlungen zu leisten.

## § 12

### Vorstands-Beschlüsse

1. Beschlüsse werden grundsätzlich während der Sitzungen des Vorstandes gefasst. Die Einberufung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden. Die Bekanntgabe der Tagesordnung bei Einberufung des Vorstandes ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes, darunter der erste Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind.
3. Der Vorstand fasst alle Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Erschienenen; bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

## § 13

### Aufgaben des erweiterten Vorstandes

1. Der erweiterte Vorstand beschließt über
  - alle grundsätzlichen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist
  - die Geschäftsordnung des Vereins
  - die Durchführung von Gemeinschaftsveranstaltungen
2. Der erweiterte Vorstand wird, abgesehen vom Falle § 4, Absatz 3, nach Bedarf einberufen.
3. Dem erweiterten Vorstand sind die seit seiner letzten Sitzung gefassten wichtigen Beschlüsse des Vorstandes bekannt zu geben.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes berichten in der Mitgliederversammlung über ihr Sachgebiet.
5. Die Beisitzer haben die Aufgabe, den Vorstand in allen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

6. Zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist die Schulleitung einzuladen und können der/die SchülersprecherIn oder sein/seine StellvertreterIn eingeladen werden. Schulleitung und SchülersprecherIn haben kein Stimmrecht.
7. Für die Bewilligung von Förderbeträgen ist die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes nötig.
8. Zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes wird vom ersten Vorsitzenden eingeladen. Die Bekanntgabe der Tagesordnung ist nicht erforderlich.

## § 14

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie spricht eine Empfehlung aus über die wirtschaftliche Zielsetzung des kommenden Vereinsjahres. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird von ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder im „Südkurier“, Ausgabe Konstanz, einberufen.
2. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich beim ersten Schriftführer vorliegen. Anträge können auch im Verlaufe der Mitgliederversammlung mit Unterstützung von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zur Beratung und Beschlussfassung gelangen; auch diese Anträge sind schriftlich einzureichen.
3. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Juristische Personen sowie Vereine und Handelsgesellschaften haben diejenige Persönlichkeit, welche sie in der Mitgliederversammlung vertreten soll, den Vorstand vor Beginn bekannt zu geben,
4. Der Mitgliederversammlung obliegen:
  - die Wahl des Vorstandes
  - die Wahl des erweiterten Vorstandes und der Kassenprüfer
  - die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes in der abgelaufenen Zeit.
  - die Feststellung des Jahresabschlusses nach der Kassenprüfung und die Entlastung des Vorstandes
  - die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder
  - die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
5. Über die Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Mitgliedern mit der Einladung mitgeteilt sind.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, bei der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Zu Satzungsänderungen ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von 3/4 sämtlicher ordentlicher Mitglieder erforderlich.  
Im Übrigen ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung nach § 14, Absatz 1, eingeladen wurden.

7. Die Wahl des Vorstandes und der Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgt schriftlich und geheim; auf Antrag der Versammlung kann durch Handaufheben abgestimmt werden. Erhält kein vorgeschlagener Kandidat Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, welche die meisten Stimmen erhielten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
8. Der erste Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn es der Vorstand oder der erweiterte Vorstand beschließt oder wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände schriftlich verlangt. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb von 14 Tagen nach Eingang des Antrages mit der gewünschten Tagesordnung einzuberufen.

## § 15

### Protokolle

1. Über alle Sitzungen der Vereinsorgane sind Protokolle zu anzufertigen. Sie sollen die Tagesordnung, die Anträge, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
2. Die Protokolle sind vom Schriftführer zu unterzeichnen und von einem der beiden Vorsitzenden gegen zu zeichnen.
3. Die Protokolle sind in der Vorstandssitzung zu genehmigen.

## § 16

### Kassenführung

1. Die Kassenführung des Vereins obliegt dem Kassierer nach den Weisungen des Vorstandes. Hierüber erstattet der Kassierer auch seine Berichte an den erweiterten Vorstand anlässlich dessen Sitzungen und an die Mitgliederversammlung. Die Kassenführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfer sollen außerdem im Laufe des Geschäftsjahres eine weitere Prüfung unverhofft vornehmen. Das Ergebnis der Prüfungen ist schriftlich festzuhalten und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.  
Der Vorsitzende ist berechtigt, die Kasse unvermutet zu prüfen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
3. Die Vereinsgelder sind wirtschaftlich zu verwalten und bestimmungsgemäß in übersichtlicher Buchführung nach zu weisen.

Konstanz, den 12.03.1979

Geändert: Konstanz, den 16. 04.1991

Geändert: Konstanz, den 24. 11. 2008

Vereinsregister Nr. 280, Amtsgericht Konstanz